

2021

**19 Jahre
Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds
Tätigkeitsbericht 2021
samt Finanzbericht**

Inhalt

1	Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds	3
1.1	Rechtsgrundlage	3
1.2	Ziel des Gesetzes – Einrichtung des Entschädigungsfonds (§ 1 PEG)	3
1.3	Liste der Krankenanstalten	3
1.4	Fondsmittel (§ 2 PEG).....	4
1.5	Leistungen des Fonds (§ 3 PEG)	4
1.6	Organe des Fonds (§ 6 PEG).....	5
1.7	Entschädigungskommission (§ 7 PEG).....	5
1.8	Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 9 PEG)	6
1.9	Homepage	6
2	Bericht der Geschäftsführung	7
2.1	Entschädigungsrichtlinien	7
2.2	Entschädigungskommission und ihre Tätigkeit.....	8
2.3	Gutachten und Gutachtensbudget	10
3	Statistik.....	11
3.1	Neue Anträge und laufende Fälle	11
3.2	Anzahl der Anträge, gegliedert nach Krankenanstalten (Tabelle 1)	12
3.3	Anzahl der Zusprüche, gegliedert nach Krankenanstalten (Tabelle 2)	13
3.4	Gesamtleistung	14
4	Finanzbericht 2021	15
4.1	Einnahmen (Tabelle 3).....	15
4.2	Ausgaben	16
4.3	Kontostand (Jahresabschluss)	16
5	Zusammenfassung	17
6	Resümee	18

Anhang:

PEF-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2021, Excel-Tabelle
 Kontoauszug Raiffeisenlandesbank Oberösterreich - Hypo Salzburg,
 Stand 31.12.2021 - Jahresabschluss

1 Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds

1.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds ist das Salzburger PatientInnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz - [S.PEG](#)

1.2 Ziel des Gesetzes – Einrichtung des Entschädigungsfonds (§ 1 PEG)

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung “Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds” und wird im Folgenden als “Fonds” bezeichnet.

(3) Auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel gewährt.

1.3 Liste der Krankenanstalten

Zu den öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 1 PEG zählen die folgenden 12 Krankenanstalten:

- | | | |
|--------------------------------------------|---|-------------------------------------|
| ■ Landeskrankenhaus Salzburg | } | Salzburger Landeskliniken
(SALK) |
| ■ Christian-Doppler-Klinik | | |
| ■ Landeslinik St. Veit im Pongau | | |
| ■ Landeslinik Tamsweg | | |
| ■ Landeslinik Hallein | | |
| ■ A.ö. Krankenhaus Oberndorf | } | Tauernklinikum |
| ■ A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder | | |
| ■ Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH | | |
| ■ A.ö. Tauernklinikum Zell am See | | |
| ■ A.ö. Tauernklinikum Mittersill | | |
| ■ Unfallkrankenhaus Salzburg | | |
| ■ Suchthilfeklinik Salzburg | | |

1.4 Fondsmittel (§ 2 PEG)

(1) Mittel des Fonds sind:

- a) Beiträge gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 **SKAG**
- b) Rückzahlung von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz
- c) Vermögenserträge
- d) sonstige Zuwendungen

(2) Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben die eingehobenen Beträge nach Abs 1 Z1 jährlich bis spätestens zum 30. Mai des jeweiligen Folgejahres dem Fonds zu überweisen.

Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

(3) Die im Abs 2 genannten Träger haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.

1.5 Leistungen des Fonds (§ 3 PEG)

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass entweder

- a) eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
- b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:

- a) während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens, betreffend denselben Schadensfall;
- b) nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

1.6 Organe des Fonds (§ 6 PEG)

- (1) Die Organe des Fonds sind die **Entschädigungskommission** und die oder der **Vorsitzende**.
- (2) Die Organe des Fonds sind verpflichtet, alle ihnen ausschließlich bei der Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (3) **Geschäftsstelle des Fonds ist die Salzburger Patientenvertretung**. Die der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen.

1.7 Entschädigungskommission (§ 7 PEG)

- (1) Die Entschädigungskommission besteht aus den folgenden **drei Mitgliedern**:
- a) der **Patientenvertreterin** bzw. dem Patientenvertreter (§ 22 SKAG) als Vorsitzende(n);
 - b) einer oder einem **rechtskundigen Bediensteten** des Amtes der Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt;
 - c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen **Spitalsärztereferentin** oder einem solchen Spitalsärztereferenten.

(1a) Wenn die Bestellung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes gemäß Abs 1 Z 3 erforderlich ist, hat die Landesregierung die Ärztekammer Salzburg schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Verstreicht diese Frist ohne Einlangen eines Vorschlags, hat die Landesregierung für den Zeitraum bis zur Bestellung auf Grund eines verspätet eingelangten Vorschlags, anstelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs 1 Z 3, eine weitere Landesbedienstete oder einen weiteren Landesbediensteten aus dem Kreis der in der Salzburger Patientenvertretung beschäftigten Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Fonds zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission gemäß Abs 1 Z 2 und 3 werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Nachbestellungen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig. Für die bestellten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall der Verhinderung vertritt. Ebenso ist für die Patientenvertreterin bzw. den Patientenvertreter in ihrer bzw. seiner Funktion als Vorsitzende(n) eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von der Landesregierung, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Salzburger Patientenvertretung, zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Entschädigungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

- a) durch Abberufung,
- b) bei der oder dem Vorsitzenden durch den Wegfall der Funktion als Patientenvertreter(in),
- c) beim Mitglied gemäß Abs 1 Z 3 auch durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der Ärztekammer Salzburg.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

1.8 Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 9 PEG)

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds, sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz von einem anderen Organ zu besorgen sind. Die oder der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz zu prüfen und vom Träger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt, die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen, zu beschaffen. Begehren, die den Vorgaben dieses Gesetzes und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

1.9 Homepage

Diese Informationen sind auch über die Homepage der Salzburger Patientenvertretung abrufbar.

www.patientenvertretung.salzburg.at

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/patientenvertretung/patientenentschaedigungsfonds>

2 Bericht der Geschäftsführung

Der Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds ist seit mehr als 19 Jahren auf der Grundlage des Salzburger PatientInnenentschädigungs-Gesetzes - [S.PEG](#) idgF eingerichtet.

Die konstituierende Sitzung der Entschädigungskommission fand am 21.11.2002 statt.

2021 oblag die Geschäftsführung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

- **Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics,**
Leitung S.PV / Psychologin bis 30.06.2021 (anschl. Pensionierung)
- **Mag. Thomas Schmiedbauer,**
interimistische Leitung S.PV / Jurist vom 16.8.-31.12.2021 (ff)

2.1 Entschädigungsrichtlinien

Für Entschädigungen nach den Entschädigungsrichtlinien¹ gilt:

Wenn ein Zuspruch einer Entschädigungsleistung erfolgt, orientiert sich die Höhe des Entschädigungsbetrages an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz, *insbesondere* gemäß § 1325 ABGB ff, nach den unten angeführten Kriterien:

für Schmerzensgeld:

maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzensgeldes,

für Verdienstentgang:

an der sozialen Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.) und

für kausale Aufwendungen:

maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes.

**Die Höchstgrenze für eine Entschädigung liegt bei ... € 22.000,00,
bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte bei ... € 70.000,00.**

Nur die/der Vorsitzende der Entschädigungskommission vertritt die Entscheidungen nach außen. Die Namen der Mitglieder der Entschädigungskommission werden nicht öffentlich bekanntgegeben, um zu vermeiden, dass nach der Entscheidung bei Ablehnung zu einzelnen Mitgliedern der Entschädigungskommission von PatientInnen Kontakt aufgenommen werden kann, um allfällig eine Revision zu erreichen oder Druck auszuüben.

¹ gemäß § 8 Abs. 5 PEG genehmigt durch **Bescheid** des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 30.09.2004
Zahl 9/01-40.011/60-2004

2.2 Entschädigungskommission und ihre Tätigkeit

Die Entschädigungskommission² besteht aus drei Mitgliedern.

Die Entschädigungskommission führt ihre Sitzungen nach Bedarf etwa im Abstand von 6 bis 8 Wochen (=Mittelwert) durch.

2021 waren als Entschädigungskommission tätig:

Vorsitzende/r:

- **Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics** (Vorsitzende), Salzburger Patientenvertretung (S.PV.) bis 30.06.2021 (anschl. Pensionierung)
- **Mag. jur. Thomas Schmiedbauer** (Vorsitzender), S.PV /interimistische Leitung vom 16.8.-31.12.2021 (ff)
- **Mag. jur. Thomas Russegger** (Stellvertreter), Salzburger Patientenvertretung

Jurist/in:

- **Mag. jur. Thomas Schmiedbauer**, Jurist, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 9, Gesundheit (Ersatz-Mitglied: **Mag.^a jur. Brunhilde Oberegelsbacher**)

Arzt/Ärztin:

- **Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Schaffler-Schaden PLL.M.**, Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Chirurgie (Ersatz-Mitglied: keine/r)

Der Ärztin wird für den erhöhten Zeitaufwand und die medizinische Expertise – mit dem Ziel, dadurch einen Aufwand für externe Sachverständigen-Gutachten zu vermeiden – seit Dezember 2018 eine Entschädigung in Höhe von € 1.000,00 pro Sitzung zuerkannt. Die Entschädigung wird je zur Hälfte von der Ärztekammer für Salzburg und vom Land Salzburg getragen. Das Land Salzburg bezahlt seinen Anteil aus den Finanzmitteln für Gutachten (siehe: Punkt 2.3, Seite 10).

- Die **Dauer einer Sitzung** beträgt **ca. 3 Stunden**.
Zur **Vorbereitung** auf die Sitzung benötigen Jurist/in und Arzt/Ärztin etwa 2 bis 3 volle Arbeitstage, um sich in alle Fälle einlesen zu können.
Auch der Patientenvertreter muss sich den Fall rekapitulieren.

² siehe: Punkt 1.6, Seite 5

- **Jeder Antrag wird - nach Möglichkeit - in der nächst folgenden Sitzung, also innerhalb von 6 bis 8 Wochen (=Mittelwert) im PEF behandelt.**
Die genannte Dauer der Bearbeitung trifft auf die meisten PEF-Fälle zu.
Die Bearbeitungsdauer im PEF kann jedoch auch mehrere Monate oder auch länger dauern. Dies kann sich ergeben, wenn z.B. allfällig noch Unterlagen (Befunde) oder Nachweise (Rechnung) von PatientInnen beizubringen sind oder, wenn ein Gutachten in Auftrag gegeben wird. Bis ein Gutachten tatsächlich vorliegt, können mehrere Monate vergehen. Für die Auswahl eines geeigneten Gutachters aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen³, den Gutachtensauftrag, die Erstattung des Gutachten durch den Gutachter, die Übersendung an Patient/in und die Entschädigungskommission wird einfach Zeit benötigt.
- Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zugesprochen (=Zuspruch) oder abgelehnt (= Ablehnung) wird, wird in den meisten Fällen gleich in jener Sitzung, für die der Beschwerdefall angemeldet wurde, gefällt, außer es wird von der Entschädigungskommission entschieden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen oder wenn die Einholung von aktuellen medizinischen, pflegerischen Befunden etc. erforderlich ist (=Wiedervorlage).
- Ein **Sachverständigen-Gutachten** im Auftrag des PEF kann auch ergeben, dass eine Versäumnis oder ein Fehler in der Behandlung, also ein Verschulden, vorgelegen hat (=Haftungsfall). In diesen sehr seltenen Fällen wird dann die Zuständigkeit zur Entschädigung des Patienten vom Salzburger Patienten-Entschädigungsfonds zurück an die jeweilige Haftpflichtversicherung überantwortet.
- Über jede Sitzung der Entschädigungskommission wird intern ein Protokoll geführt, aus dem die maßgebliche Begründung für einen Zuspruch, eine Ablehnung oder einen Gutachtensauftrag hervorgehen.
- Der oder die Antragsteller/in wird über das Ergebnis der Entscheidung durch die Entschädigungskommission etwa 10 bis 14 Tage nach der Sitzung im Wege der Patientenvertretung schriftlich informiert.

³ <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/sv>

2.3 Gutachten und Gutachtensbudget

Die Mittel für die Sachverständigen-Gutachten (medizinische oder pflegerische) werden vom Land Salzburg aus dem Landesvoranschlag⁴ zur Verfügung gestellt.

Das Budget für Gutachten im Jahr 2021 betrug € 50.000,00 (Vorjahr € 50.000,00).

Das Gutachtensbudget ist gleichgeblieben.

Die Geschäftsführung hat mit mehreren Gutachtern niedrigere Pauschalen verhandelt.

Die Entscheidung zur Einholung eines Gutachtens hängt von der Komplexität des Beschwerdefalles ab.

Im Jahre 2021 wurde in **13 Fällen** entschieden, ein **Sachverständigengutachten** einzuholen (Vorjahr: 19 Fälle bzw. Gutachten).

- An **Gutachterkosten** sind im Jahr 2021 für 13 Gutachten **€ 35.846,56⁵** (im Jahr 2020 € 36.903,20 für 19 Gutachten) angefallen.
- Das durchschnittliche **Gutachterhonorar** betrug im Jahr 2021 **€ 2.757,43** (im Jahr 2020 € 1.942,27).

⁴ siehe Voranschlag, HH-Ansatz 05101 - Erläuterungen

MVAG 2225/3225: Aufwendungen für Medizinische Gutachten, Studien und Öffentlichkeitsarbeit
Kost 7270 005 (EUR 12.200,--) und Kost 7270 002 (EUR 38.500,--)

https://www.salzburg.gv.at/politik_/Documents/LVA_2021Web.pdf

⁵ 2520+2848,32+2500+3000+2880+960+1800+6224,88+3600+2014,80+2500,56+2498+2500 = 35.846,56

3 Statistik

2021 trat die Entschädigungskommission zu **5 Sitzungen** zusammen. (Vorjahr: 6)
Die Sitzungen finden nach Bedarf etwa im Abstand von 6 bis 8 Wochen statt.
Es fand zuletzt die 142. Sitzung der Entschädigungskommission statt.

2021 bearbeitete die Entschädigungskommission **107 Anträge (=Fälle)**.
Je Sitzung wurden ca. **22 Anträge** bearbeitet (=Mittelwert).

3.1 Neue Anträge und laufende Fälle

Im Jahr 2021 wurden im PEF ... :

- **78 Neuanträge** (weiblich: 37, männlich: 41) **gestellt**. (Vorjahr: 81)
67 Neuanträge aus 2021 (weiblich: 33, männlich: 34)
konnten 2021 auch bearbeitet werden. (Vorjahr: 79)
3 Neuanträge aus 2020 sind erst nach der letzten Sitzung am 15.12.2020 eingelangt
und wurden 2021 bearbeitet.
11 Neuanträge aus 2021 sind erst nach der letzten Sitzung am 03.11.2021 eingelangt
und werden 2022 behandelt.
- insgesamt **107 Fälle⁶** (weiblich: 47, männlich: 60) bearbeitet. (Vorjahr: 122)
davon waren
 70 neue Fälle (weiblich: 33, männlich: 37) und (Vorjahr: 95)
 37 laufende Fälle (weiblich: 14, männlich: 23). (Vorjahr: 27)
 . 5 Fälle bezogen sich auf zwei Krankenanstalten bzw. mehrere Abteilungen
- **14 Fälle wurden mehrfach behandelt**. (Vorjahr: 17)
- **Anträge aus dem Jahr ... durch die Entschädigungskommission behandelt.**
2021: **76 Anträge** (weiblich: 39, männlich: 37)
2020: **24 Anträge** (weiblich: 7, männlich: 17)
2019: **4 Anträge** (weiblich: 3, männlich: 1)
2018: **0 Anträge** (weiblich: 0, männlich: 0)
2017: **0 Anträge** (weiblich: 0, männlich: 0)
- **121 Bearbeitungen** insgesamt. (Vorjahr: 134)

⁶ Ein Antrag kann auch mehrere Abteilungen oder mehrere Krankenhäuser betreffen.

3.2 Anzahl der Anträge, gegliedert nach Krankenanstalten (Tabelle 1)

Für **2021** ist die Anzahl der Anträge, gegliedert nach Krankenanstalten, aus Tabelle 1 ersichtlich.

Ein Antrag kann auch mehrere Abteilungen oder mehrere Krankenhäuser betreffen.

Krankenanstalten	2020	2021	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	7	9	129
Landeskrankenhaus Salzburg	54	47	1011
Christian-Doppler-Klinik	22	5	264
Landeslinik St. Veit/Pongau	0	0	2
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	8	8	102
Unfallkrankenhaus Salzburg	6	9	278
Landeslinik Hallein	5	3	143
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	26	18	266
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	4	10	192
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	2	1	58
Landeslinik Tamsweg	0	1	40
Suchthilfe Salzburg	0	0	2
GESAMT	134	111	2507

Die meisten Anträge werden über die Salzburger Patientenvertretung – die den Fall vorher geprüft hat und nach Ablehnung durch die zuständige Haftpflichtversicherung – auf Antrag der PatientInnen oder deren RechtsvertreterInnen direkt an die Entschädigungskommission gestellt. Einzelne Fälle werden auch über RechtsanwältInnen an die Entschädigungskommission herangetragen, wenn vorher das Streitige Verfahren ruhend gestellt wurde.

Hat die zuständige Haftpflichtversicherung abgelehnt, wird fast immer auch eine Bearbeitung durch den PatientInnen-Entschädigungsfonds gewünscht.

Die Prüfung eines Antrages auf eine Entschädigungsleistung durch die Entschädigungskommission erfolgt formal und inhaltlich einerseits nach den gesetzlichen Bestimmungen des PatientInnen- und Patientenentschädigungsgesetzes, andererseits nach den Kriterien der Entschädigungsrichtlinien. (siehe oben)

3.3 Anzahl der Zusprüche, gegliedert nach Krankenanstalten (Tabelle 2)

Für 2021 ist Anzahl der Zusprüche, gegliedert nach Krankenanstalten, aus Tabelle 2 ersichtlich.

Krankenanstalten	2020	2021	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4	5	63
Landeskrankenhaus Salzburg	15	15	305
Christian-Doppler-Klinik	6	3	71
Landesklinik St. Veit im Pongau	0	0	1
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	2	4	31
Unfallkrankenhaus Salzburg	1	1	52
Landesklinik Hallein	1	0	43
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	8	7	81
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	0	3	62
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	1	1	26
Landesklinik Tamsweg	0	1	15
Suchthilfe Salzburg	0	0	0
GESAMT	38	40	750

Im Jahr 2021 wurden durch Zuspruch 40 Anträge positiv entschieden. (Vorjahr: 38)

Von den Zusprüchen waren 20 männlich und 20 weiblich.

Die Regelung gemäß der Entschädigungsrichtlinie, bei einem Zuspruch nur 50 % des Schmerzensgeldanspruches und nur 50% der kausalen Aufwendungen anzurechnen, hat sich sehr gut bewährt und wird auch für das nächste Jahr angewendet.

Im Jahr 2021 wurden durch Ablehnung 41 Anträge negativ entschieden. (Vorjahr: 51)
 Von den Ablehnungen waren 24 männlich und 17 weiblich.

Zur Ablehnung kommt es *insbesondere* dann, wenn ein über die Haftpflichtversicherung oder ein über den Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds eingeholtes Sachverständigen-Gutachten vorliegt und der Sachverständige zum Schluss kam, dass die Behandlung sach- und fachgerecht („lege artis“) war und wenn sich auch für die Mitglieder der Entschädigungskommission keine Zweifel ergaben, dass ein Versäumnis oder ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegen könnte, und wenn sich auch keine seltene, schwerwiegende Komplikation mit erheblicher Schädigung verwirklicht hat.

Zur Ablehnung kommt es auch bei einem typischen aufgeklärten Risiko (ohne Dauerschäden).

Im Jahr 2021 wurden 5 Fälle an die Haftpflichtversicherung zurückverwiesen.
 (Vorjahr: 1)

Auch zukünftig werden in der Entschädigungskommission interessante und schwierige mutmaßliche medizinische Schadensfälle zu behandeln sein, bei denen die Haftung nicht eindeutig gegeben ist oder sich eine seltene schwerwiegende Komplikation mit erheblicher Schädigung verwirklicht hat.

3.4 Gesamtleistung

Von 2001 bis zum 31.12.2021 hatte der Patienten-Entschädigungsfonds insgesamt ... :

- ✓ **Gesamt-Beiträge (= Einnahmen) in Höhe von € 6.621.786,89**
- ✓ **1987 Anträge** in der Entschädigungskommission behandelt.
- ✓ in **750 Fällen** eine Entschädigung zugesprochen und eine **Gesamt-Entschädigungssumme in Höhe von € 5.665.830,32** **ausbezahlt.** (d.h. bei ca. einem Drittel aller Anträge/Fälle)
- ✓ in **1205 Fällen** eine Ablehnung ausgesprochen (Voraussetzungen waren nicht gegeben).
- ✓ **2396 Bearbeitungen** insgesamt und
- ✓ **142 Sitzungen der Entschädigungskommission** wurden durchgeführt.

4 Finanzbericht 2021

Der PEF-Finanzbericht (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für das Jahr 2021 ist der beiliegenden Excel-Tabelle zu entnehmen.

4.1 Einnahmen (Tabelle 3)

Im Jahr 2021 waren Einnahmen in Höhe von € 269.169,63. Alle 12 Krankenanstalten haben die Beiträge an den PEF zeitgerecht überwiesen.

Die Tabelle 3 informiert über die Einnahmen des PEF in Euro.

Krankenanstalten	2020 in €	2021 in €	Gesamt seit 2001 in €
A.ö. Krankenhaus Barmherzigen Brüder	24.686,58	20.652,12	499.529,73
Landeskrankenhaus Salzburg	96.528,63	82.846,97	2.167.292,97
Christian-Doppler-Klinik	37.985,55	34.195,39	798.134,4
Landesklinik St. Veit/Pongau	9.225,01	6.741,55	171.692,29
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	13,890,44	11.892,39	232.049,99
Unfallkrankenhaus Salzburg	16.387,77	14.177,33	315.529,88
Landesklinik Hallein	11.598,24	9.261,51	308.503,22
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	52.472,4	43.201,40	1.059.926,13
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	40.540,55	37.079,62	674.188,51
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	gemeinsam	gemeinsam	160.711,27
Landesklinik Tamsweg	8.354,85	8.684,81	228.187,69
Suchthilfe Salzburg	116,80	436,54	6.042,21
GESAMT	311.786,82	269.169,63	6.621.786,89

Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus den Beiträgen von stationär aufgenommenen PatientInnen⁷ gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 **SKAG**.

Die Träger von gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Krankenanstalten haben seit dem 01.01.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, einen Betrag von **€ 0,73** einzuheben, dies für maximal **28 Tage im Jahr**.

Ab dem Jahr 2006 wurden auch Beiträge von PatientInnen der Sonderklasse eingehoben (Novellierung des § 62 SKAG), die erstmals im Jahre 2007 vorgeschrieben worden sind.

⁷ vergleiche: SAGES-Bericht (Patientenspezifische Kennzahlen)

4.2 Ausgaben

Im Jahr 2021 wurden Entschädigungen in Höhe von € 365.366,56
 zugesprochen und ausgezahlt. (Vorjahr: € 336.224,15)

Der Entschädigungsbetrag von € 22.000,00 wurde im Jahre 2021 acht Mal zugesprochen.

Der niedrigste Entschädigungszuspruch war € 100,00.

Der durchschnittliche Entschädigungsbetrag im Jahr 2021 war € 9.614,91
 (Vorjahr: € 9.087,14)

4.3 Kontostand (Jahresabschluss)

Der Kontostand zum 31.12.2021 lautete € 624.416,18.
 (Beilage: Kontoauszug der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich/Hypo Salzburg).

Der Kontostand im Vorjahr war € 720.973,29.

5 Zusammenfassung

Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds (PEF)

2021 trat die Entschädigungskommission zu **5 Sitzungen** zusammen. (Vorjahr: 6)

2021 bearbeitete die Entschädigungskommission **107 Anträge (=Fälle)**.

- . durch Zuspruch wurden **40 Anträge positiv entschieden**. (Vorjahr: 38)
 - . durch Ablehnung wurden **41 Anträge negativ entschieden**. (Vorjahr: 51)
 - . durch Vertagung wurden **25 Anträge behandelt**. (Vorjahr: 35)
- 12 Anträge** sind noch offen.

Im Jahr 2021 waren Einnahmen in Höhe von € **269.169,63**.
Alle 12 Krankenanstalten haben die Beiträge an den PEF zeitgerecht überwiesen.

Im Jahr 2021 wurden Entschädigungen in Höhe von € **365.366,56**
zugesprochen und ausgezahlt.

Der Kontostand zum 31.12.2021 lautete € 624.416,18.

(Beilage: Kontoauszug der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich - Hypo Salzburg).

6 Resümee

Der Beitrag der PatientInnen gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 **SKAG** ist ausreichend.

Die aktuelle Finanzlage im PEF zeigt jährlich ein ausgewogenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben, letztere hängen sehr von Fallzahl und Fallkonstellation ab.

Der derzeit vorhandene leichte Polster an finanziellen Mitteln erlaubt der Entschädigungskommission im Zweifel einen nicht allzu strengen Maßstab anlegen zu müssen und kann bei positiven Entscheidungen die Höhe der Entschädigung „pauschal“ festzusetzen.

Aus Sicht der Salzburger Patientenvertretung sollte der Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds nicht nur von PatientInnen (selbst) gespeist werden.

Die Finanzierung sollte zwischen den Vertragspartnern eines Krankenhaus-Aufnahmevertrages oder Belagskrankenhaus-Aufnahmevertrages oder Behandlungsvertrages „fair geteilt“ werden.

Die Salzburger Patientenvertretung als geschäftsführende Stelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, hält eine Ausweitung des Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds auf Privatkliniken und niedergelassene ÄrztInnen (diese Gesundheitsdiensteanbieter agieren gewinnorientiert) nach wie vor für sinnvoll, da PatientInnen es nicht nachvollziehen können, warum bei diesen Konstellationen derzeit der Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds nicht befasst werden kann.

Dafür müsste einerseits durch freiwillige privatrechtliche Willenserklärungen der betroffenen Privatkliniken und niedergelassenen ÄrztInnen und andererseits durch eine gesetzliche Grundlage dazu ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Der Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds hat sich seit seinem Bestehen im Jahre 2002 bestens bewährt, um PatientInnen auf außergerichtlicher Ebene eine Hilfestellung zu leisten und um den Rechtsfrieden zwischen PatientInnen, Arzt/Ärztin und Krankenhaus zu schaffen bzw. wiederherzustellen.



Mag. Thomas Schmiedbauer

Vorsitzende der Entschädigungskommission (§ 7 PEG)

Geschäftsführer des Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds

Salzburger Patientenvertretung, Interim. Leiter

Salzburg, 28.02.2022

Anhang 1

Salzburger Patientenentschädigungsfonds - Rechnungsjahr 2021						
Salzburger Landes-Hypothekenban						
Girokonto			Einnahmen		Ausgaben	
Nr.	Datum	Text	Beiträge Krankenhäuser	Vermögens- erträge	Patienten- entschädigungen	Sonstige Aufwendungen
		Übertrag 31.12.2020:	720.973,29			
1	15.1.	Suchthilfe Klinik Sbg. 2020	436,54			
2	22.1.	UKH/AUVA Salzburg 2020	14.177,33			
3	1.2.	Kartentgelt 2021				27,07
4	12.3.	Entschädigung			7.500,00	
5	12.3.	Entschädigung			2.500,00	
6	12.3.	Entschädigung			22.000,00	
7	12.3.	Entschädigung			22.000,00	
8	12.3.	Entschädigung			11.000,00	
9	12.3.	Entschädigung			1.650,00	
10	12.3.	Entschädigung			2.100,00	
11	27.5.	A.ö. KH Barmh. Brüder 2020	20.652,12			
12	31.3.	Kapitalertragssteuer				
13	31.3.	Habenzinsen				
14	31.3.	Kontoführung				39,53
15	31.05.	Kard.Schwarzenb.Klinikum 2020	43.201,40			
16	3.5.	Entschädigung			700,00	
17	3.5.	Entschädigung			5.500,00	
18	3.5.	Entschädigung			2.475,00	
19	3.5.	Entschädigung			16.500,00	
20	3.5.	Entschädigung			14.245,00	
21	3.5.	Entschädigung			15.000,00	
22	3.5.	Entschädigung			1.000,00	
23	3.5.	Entschädigung			14.470,00	
24	3.5.	Entschädigung			15.000,00	
25	3.5.	Entschädigung			2.035,00	
26	20.5.	Entschädigung			2.475,00	
27	4.6.	Entschädigung			3.000,00	
28	30.6.	Kapitalertragssteuer				
29	30.6.	Habenzinsen				
30	30.6.	Kontoführung				116,46
31	1.7.	KH Oberndorf 2020	11.892,39			
32	12.4.	CDK 2020	34.195,39			
33	12.4.	Landeskrankenhaus Sbg. 2020	82.846,97			
34	12.4.	Landeslinik St. Veit 2020	6.741,55			
35	12.4.	Landeslinik Tamsweg 2020	8.684,81			
36	12.4.	Landeslinik Hallein 2020	9.261,51			
37	19.5.	TK Zell a. See/Mittersill 2020	37.079,62			
38	15.9.	Entschädigung			270,00	
39	30.9.	Kontoführung				1,09
40	30.9.	Buchungsentgelt				2,91
41	30.9.	Umsatzprovision				30,00

42	21.10.	Entschädigung			8.000,00	
43	21.10.	Entschädigung			5.500,00	
44	21.10.	Entschädigung			3.150,00	
45	21.10.	Entschädigung			5.570,00	
46	21.10.	Entschädigung			22.000,00	
47	21.10.	Entschädigung			22.000,00	
48	21.10.	Entschädigung			2.000,00	
49	21.10.	Entschädigung			22.000,00	
50	21.10.	Entschädigung			12.000,00	
51	21.10.	Entschädigung			1.376,56	
52	23.11.	Entschädigung			22.000,00	
53	23.11.	Entschädigung			3.000,00	
54	23.11.	Entschädigung			15.000,00	
55	23.11.	Entschädigung			3.000,00	
56	23.11.	Entschädigung			1.000,00	
57	23.11.	Entschädigung			1.250,00	
58	23.11.	Entschädigung			1.000,00	
59	23.11.	Entschädigung			22.000,00	
60	23.11.	Entschädigung			22.000,00	
61	23.11.	Entschädigung			10.000,00	
62	23.11.	Entschädigung			100,00	
63	07.12.	Neuanlage ELBA kompakt				25,00
64	31.12.	Entgelt ELBA - Spesen				5,18
65	31.12.	Buchungsentgelt				31,35
66	31.12.	Umsatzprovision				81,59
		SUMMEN:	269.169,63	0,00	365.366,56	360,18
			269.169,63		365.366,56	
			0,00		360,18	
			269.169,63		365.726,74	
		Übertrag: 01.01.2020	720.973,29			
		zuzüglich Einnahmen gesamt	269.169,63			
		abzüglich Ausgaben gesamt	-365.726,74			
		Rechnungsabschluss per 31.12.2021	624.416,18			
		Kontoauszug per 31.12.2021	624.416,18			

12.01.2022: Die sachliche Richtigkeit wird bestätigt: Mag. Thomas Schmiedbauer/interimistischer Leiter/413

Anhang 2

Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds (PEF)
Kontostand zum 31.12.2021

HYP0 Salzburg, Markt Corporates
Eine Marke der Raiffeisenlandesbank 08
Ihr Betreuer:

eine Gegenüberstellung aller geänderten Entgelte aus.

==
==
==
==

Salzburger Patientenvertretung 3
Michael-Pacher-Straße 36 000
5020 Salzburg

Neuer Kontostand	
Guthaben EUR	624.416,18

Auszug 14/002 vom 31.12.2021

